

SATZUNG

über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Wasserversorgung

-Entgeltsatzung Wasserversorgung-

des Zweckverbandes Konversion
Flugplatz Mendig
vom 01.01.2019

**Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Wasserversorgung
- Entgeltsatzung Wasserversorgung -**

des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
vom 01.01.2019

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 7 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Abgabearten.....	2
II. Abschnitt: Laufende Entgelte	2
§ 2 Entgeltfähige Kosten	2
§ 3 Erhebung Benutzungsgebühren	2
§ 4 Gegenstand der Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Benutzungsgebührenmaßstab	3
§ 6 Entstehung des Gebührenanspruches	3
§ 7 Vorausleistungen	3
§ 8 Gebührensschuldner.....	3
§ 9 Fälligkeiten.....	3
III. Abschnitt: Aufwendungsersatz	4
§ 10 Aufwendungsersatz.....	4
§ 11 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	4
IV. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten	5
§ 12 Umsatzsteuer	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

- (1) Der Zweckverband betreibt in Erfüllung seiner Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt:
 1. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.
 2. Aufwendungsersätze nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Satzung des Zweckverbandes und Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt

II. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 2

Entgeltfähige Kosten

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren. Diese ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.

§ 3

Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

§ 4

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 5

Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 6

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom Zweckverband Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen können auch in Raten erhoben werden. Die Fälligkeit wird im Jahresgebührenbescheid, der die Vorausleistungen festsetzt, festgelegt.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 9

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

III. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 10

Aufwendungsersatz

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Der Zweckverband erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Der Zweckverband erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (5) Der Zweckverband erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
- (6) Der Zweckverband erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die dem Zweckverband - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 12

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig vom 01.01.2011.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den, auf Grund von Absatz 2, aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mendig, den

Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig
Jörg Lempertz
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.